



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/12-II/A/6/90

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	29 GE/9 9c
Datum:	20. MRZ. 1990
Verteilt	23. März 1990

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Leit
Stazek

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz

Das Bundeskanzleramt Sektion II übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird.

16. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/12-II/A/6/90

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Jabloner

2260

35.401/3-2/90
15. Feber 1990

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz

Der mit dem oben zitierten do. Schreiben übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, gibt dem Bundeskanzleramt Sektion II zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Aus der Sicht der Planstellenbewirtschaftung:

Das do. Bundesministerium führt im Vorblatt aus, daß für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung ein zusätzlicher Personalaufwand erforderlich sein wird.

In den Erläuterungen, Abschnitt A. Allgemeiner Teil, heißt es näher, daß durch die Vollziehung dieses Gesetzes den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung ein beträchtlicher zusätzlicher Personalaufwand in Form von zusätzlichen Planstellen erwachsen wird.

Diese allgemeinen Feststellungen lassen darauf schließen, daß noch keine klaren Vorstellungen über den Ablauf des Gesetzes-

- 2 -

vollzuges bestehen, weil sonst der "beträchtliche" Personal-
mehrbedarf ermittelbar und quantifizierbar wäre.

Da somit weder die Auswirkungen auf den Stellenplan noch die
budgetären Auswirkungen und deren Bedeckbarkeit feststellbar
sind, bestehen gegen den vorliegenden Entwurf Bedenken.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Der Text für den § 1 Abs. 2 lit. i sollte wie folgt lauten:

"i) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Honorar-
professoren, Gastprofessoren, Lektoren, Instruktoren, Lehr-
beauftragte und Vertragsassistenten an österreichischen
Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste oder an
Kunsthochschulen;"

Als Begründung hiefür ist anzuführen, daß es unerheblich ist,
ob der Ausländer an einer ausländischen Universität oder
Kunsthochschule Honorarprofessor, Gastprofessor, Lektor, usw.
ist. Von Bedeutung ist lediglich, daß der Ausländer an einer
inländischen Universität oder Kunsthochschule als Honorar-
professor, Gastprofessor, Lektor usw. verwendet wird. Da mit
der UOG-Novelle BGBI. Nr. 654/1987 die Gastdozenten gestrichen
wurden, wäre der Begriff "Dozenten" durch "Gastprofessoren" zu
ersetzen.

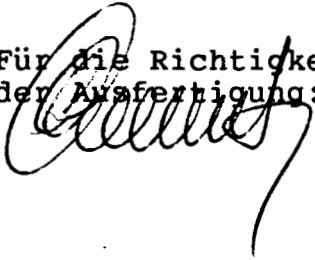
Es fällt auf, daß die geltenden Strafbestimmungen im § 28 des
Ausländerbeschäftigungsgesetzes im Hinblick auf die Minister-
verantwortlichkeit problematisch erscheinen. Diese Problematik
würde durch die im Entwurf vorgesehenen §§ 28, 28a und 30 noch
eine weitere Verschärfung erfahren. Aus der Sicht der Sektion
erschiene es daher zielführend, hinsichtlich der Straf-
bestimmungen für Organe von Gebietskörperschaften eine Sonder-
regelung aufzunehmen, wobei als Vorbild die Bestimmungen des
§ 31 Abs. 6 Arbeitnehmerschutzgesetz und des § 37 Abs. 2
Mutterschutzgesetz dienen könnten.

- 3 -

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das
Präsidium des Nationalrates.

16. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. Jabloner', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.